

II-6314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 12 29
1011, Stubenring 1

Zl.16.930/132-IA10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Wabl und Kollegen Nr.2943/J vom
10. November 1988 betreffend ver-
strahltes Milchpulver in Lagern des
OEMOLK

2902/AB
1989 -01- 04
zu 2943/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz
Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr.2943/J betreffend verstrahltes Milchpulver in Lagern des OEMOLK, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Zu dieser Frage kann ich auf Grund des Wirkungsbereichs meines Ressorts nicht Stellung nehmen, da primär Fragen des Lebensmittelrechts (insbesondere § 34 Lebensmittelgesetz), des Strahlenschutzgesetzes und allenfalls auch des Sonderabfallgesetzes berührt sind.

Aussagen zu diesen Bereichen liegen in der Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst sowie der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie.

- 2 -

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Mit Schreiben vom 26. Juni 1986, gerichtet an den OEMOLK, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes festgehalten:

"Im Zusammenhang mit dem Reaktor-Unfall von Tschernobyl weist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Nachdruck darauf hin, daß beim geförderten Export von Milchprodukten die Bestimmungen des § 34 des Lebensmittelgesetzes 1975 in der geltenden Fassung striktest zu beachten sowie die Strahlenbelastungsgrenzwerte des Empfängerlandes bzw. bei Fehlen nationaler Grenzwerte die diesbezüglichen WHO-Werte einzuhalten sind."

Zu Frage 4:

Weder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch vom Milchwirtschaftsfonds erfolgten bislang Lagerkostenerstattungen für das von Ihnen genannte verstrahlte Milchpulver.

Eine allfällige Refundierung von Lagerkosten wäre gestützt auf § 38a der Strahlenschutzgesetzes im Wege der zuständigen Landeshauptmänner zu beantragen. Die Vollziehung dieser Entschädigungen fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Der Bundesminister:

